

Das „neue“ Strafrecht der katholischen Kirche

Prof. Dr. iur. Ansgar Hense, Bonn*

In der jüngeren Vergangenheit wird die katholische Kirche immer wieder mit den Vorwürfen sexualisierter Gewalt durch Kleriker an Minderjährigen konfrontiert. Nicht zuletzt dieser Sachverhalt hat wohl die schon länger angezeigte Novellierung des kirchlichen Strafrechts der katholischen Kirche im Buch VI des universalkirchlichen Gesetzbuches von 1983 (CIC/1983) beschleunigt. Der kurze Beitrag versucht, diese jüngste Reform des kircheneigenen Rechts in die Grundlinien des kirchlichen Strafrechts einzuordnen, indem die einzelnen Reformelemente dieser Kirchenrechtsnovelle andeutend referiert werden.

A. Einleitung

Die Neufassung des kirchlichen Strafrechts durch Papst Franziskus ist durch die Apostolische Konstitution (AK)¹ „Pascite Gregem Dei“² vom 23.5.2021³ promulgiert⁴ worden. In Kraft getreten ist die Neufassung des sechsten Buches des universalkirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici (CIC) – cc. 1311-1399 CIC/2021 – ein halbes Jahr später am 8.12.2021.⁵ Diese Novellierung des kirchlichen Strafrechts stieß auf große öffentliche Resonanz. Nachdem dieser Rechtsbereich des kircheneigenen Rechts über lange Zeit eher ein Nischendasein fristete, obgleich das kircheneigene Strafrecht seit Jahrhunderten durchaus ein wesentlicher Bestandteil der kirchlichen Rechtsentwicklung gewesen ist, hat gerade der Skandal sexualisierter

ter Gewalt von Klerikern insbesondere an Minderjährigen schon seit 2001 Entwicklungen des kircheneigenen Strafrechts angestoßen. Der Sachverhalt sexualisierter Gewalt hat die Glaubwürdigkeit der Kirche nachhaltig erschüttert.⁶ Aber nicht nur der skandalöse Sachverhalt an sich, sondern auch dessen Aufarbeitung ist Gegenstand heftiger Kritik an der Kirche. Dieser Themenkreis kann an dieser Stelle nicht einmal ansatzweise in der adäquaten Weise behandelt werden,⁷ er steht aber gleichwohl in einem engen Zusammenhang mit dem Thema des kleinen Beitrags, da die Tatsache der sexualisierten Gewalt durch Kleriker (und auch andere Beschäftigte) strafrechtliche Grundsatzfrage berührt und Anfragen provoziert: Weshalb bedarf es etwa „zweierlei Rechts“⁸, nämlich neben dem weltlichen Strafrecht auch eines kircheneigenen Strafrechts? Der evangelische Theologe Friedrich Wilhelm Graf hat schon vor mehr als einem Jahrzehnt die Existenz dieses Rechtsgebiets als „Elend“ bezeichnet, weil es den rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügt.⁹ Ein Grundfehler ist sicherlich immer wieder auch die mangelnde, nicht hinreichende Beachtung der Opferperspektive derartiger Gewaltakte. Bemängelt wird, dass der Opferschutz dem Schutz der Organisation Kirche und dem der Täter untergeordnet wurde,¹⁰ bspw. weil die Gruppe der Priester/Kleriker nicht selten mit dem Signet „heilige Männer“ versehen wurde. Macht es etwa einen Unterschied, ob es in den Fällen sexualisierter Ge-

* Der Autor ist Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands und apl. Professor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

¹ Dies ist eine der gängigen Arten des Papstes, kirchliche Gesetze zu erlassen. Vgl. *Wächter*, Apostolische Konstitution, in: LKRR, Bd. I (2019), S. 194 f.

² Derartige Dokumente werden in der Regel nach ihren (drei) Anfangsworten zitiert: „Weide die Herde Gottes“ ist eine aus dem ersten Petrusbrief entnommene Stelle (1 Petr 5,2). Um deutlich zu machen, dass auf die novellierten Strafrechtsnormen rekurriert wird, wird anstatt des sonst üblichen CIC/1983 ein CIC/2021 verwendet. Das pio-benediktinische Gesetzbuch wird als CIC/1917 markiert.

³ Apostolische Konstitution, https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html, Abruf v. 24.2.2022.

⁴ Dies ist kirchenrechtliche Terminologie für die amtliche Veröffentlichung eines kirchlichen Gesetzes. Vgl. *Wächter*, Art. „Promulgation“, in: LKRR, Bd. III (2020), S. 698 f.

⁵ *Als erste Kommentierung hierzu Graulich/Hallermann, Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar, (Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 35, 2021); siehe ferner Althaus, Theologie und Glaube 111 2021, 205–211.*

⁶ Exemplarisch dazu Kaufmann, *Moralische Lethargie in der Kirche*, FAZ vom 26.4.2010, S. 8.

⁷ Bemerkenswert aber aus der Vielzahl der Publikationen – neben den diversen, mittlerweile vorliegenden und auch noch zukünftig zu publizierenden diözesanen Aufarbeitungen (z. B. in Form juristischer Gutachten, Projektstudien u. a. m.) – insbesondere Mertes, *Den Kreislauf des Scheiterns durchbrechen. Damit die Aufarbeitung des Missbrauchs am Ende nicht wieder am Anfang steht*, 2021; ders., *Herder-Korrespondenz 9/2021*, 13–16. Aufschlussreich auch die Beiträge aus unterschiedlichen Fachperspektiven in Aschmann (Hrsg.), *Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, 2021. Zu den kirchen- und kirchenstrafrechtlichen Aspekten eingehend Hallermann/Meckel/Pfannkuche/Pulte (Hrsg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*, 2012.

⁸ So der Titel des Beitrags des in Rom lehrenden katholischen Kirchenrechtlers Rhode, *Stimmen der Zeit 2010*, 505 f.

⁹ *Graf*, *Das Elend eines kirchlichen Strafrechts*, FAZ vom 5.4.2010, S. 31.

¹⁰ Dazu, dass bei Missbrauchsvorwürfen beschuldigte Laien und Kleriker mit zweierlei Maß beurteilt wurden, siehe etwa Zoch, *Milde nur im Umgang mit geweihten Männern*, SZ vom 10.2.2022, S. 6.

walt/sexuellen Missbrauchs¹¹ um einen Strafanspruch der Kirche geht oder die Frage aufgeworfen wird, ob es ein Recht des Opfers ist, die Bestrafung des Täters zu fordern?¹² Oder überhaupt die Opferperspektive durch eine Strafnorm beachtet oder zumindest berücksichtigt wird?¹³ Im Nachfolgenden können diese und andere grundlegenden Aspekte eines kircheneigenen Strafrechts und dessen rechtsdogmatischen Koordinaten nicht ausgelotet werden.¹⁴ Gleichwohl seien sie aber angedeutet. Im Folgenden soll ein kurzer Blick auf die rechtshistorischen Bedingtheiten und die damit verbundenen hermeneutischen Implikationen (B.) sowie die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen gerichtet werden (C.), um die aktuelle Novellierung im Kontext des kirchlichen Strafverfahrens ansatzweise darzustellen und andeutend einzuordnen (D.).

B. Hermeneutische Implikationen wie Kontinuität versus evolutive Sprünge und andere rechtstheologische Andeutungen

Alter der Kirche und ihre Stellung in der abendländischen Rechtsentwicklung würden es angezeigt sein lassen, die Novellierung des Jahres 2021 in diesen universalen Kontext zu stellen. Es wäre sicherlich erkenntnisreich, Kontinuitätslinien und Brüche dieser Rechtsentwicklung fokussiert auf das kirchliche Strafrecht¹⁵ nicht nur mit aktuellen Rechtsentwicklungen, sondern auch mit der Herausbildung des weltlichen Strafrechts und dessen evolutiven Sprüngen zu konfrontieren.¹⁶ Die Bedeutung des Kirchenrechts für die abendländische Rechtsentwicklung lässt sich auch und gerade im Strafrecht feststellen, wenn man etwa die Herausbildung des Schuldprinzips betrach-

tet,¹⁷ gilt aber auch noch für andere Rechts- und Denkfiguren. Bestimmten Rechtsfiguren ist eine eigenartige *longue durée* eigen, weil sie letztlich als hintergründige Annahmen fortwirken. Dies gilt vielleicht vor allem für das sog. *Privilegium fori*. Hiernach war es aus kirchlicher Perspektive unabdingbar, dass für Kleriker ein ausschließlicher Gerichtsstand vor kirchlichen Gerichten galt (vgl. noch c. 120 CIC/1917). Bis in die Mitte der 1960er Jahre wurde diese Forderung dezidiert in der kirchenrechtlichen Literatur vertreten.¹⁸ Zu diesem Zeitpunkt war eine derart weitgehende Exemption aus der staatlichen Gerichtsbarkeit aber kaum noch durchsetzbar, geschweige denn wirklich gerechtfertigt. Ungeachtet dessen hat es aber bisweilen den Anschein, dass die Vorstellung vom *Privilegium fori* faktisch langlebiger Auffassungen von Akteuren bestimmte, als man auf den ersten Blick vermutet. Es wäre mitunter aufschlussreich, die kirchliche Strafgesetzgebung und deren kirchenrechtswissenschaftliche Bearbeitung mit dem Entwicklungs- und Diskussionsgang des weltlichen Strafrechts in einen Beobachtungszusammenhang zu setzen, um herauszufinden, ob es Wechselbeziehlichkeiten, Beeinflussungen o. ä. zwischen beiden Rechtskreisen und den entsprechenden Strafrechtsdogmatiken gab oder gibt.¹⁹ Ging in der abendländischen Rechtsentwicklung, die durch die Grunddifferenz der Unterscheidung zwischen geistlich und weltlich geprägt ist, nicht selten ein Innovationspotential vom kirchlichen Rechtskreis auf den weltlichen aus, so könnte sich die Fragestellung (heute) leicht umdrehen lassen: Werden weltliche Rechtsentwicklungen und strafrechtswissenschaftliche Diskussionen vom Kirchenrecht beachtet und ggf. rezipiert? Oder stehen beide unverbunden nebeneinander? Sicherlich wird man nicht per se davon ausgehen können, dass der kirchliche Rechtskreis einfachhin weltliche Rechtsentwicklungen kopieren sollte; es muss schon Raum für Spezifika und systemische Differenzen bleiben. Gleichwohl erscheint ein wechselseitiger Beobachtungszusammenhang zur Profilierung nicht unfruchtbar.

Die kirchenstrafrechtliche Ahndung sexualisierter Gewalt verdeutlicht dies, auch und gerade hinsichtlich der Mängel.²⁰ Im pio-benediktinischen universalen kirchlichen Gesetzbuch von 1917 (CIC/1917) finden sich Spuren eines Sexualstrafrechts, das 1962 – pikanterweise in einem da-

¹¹ Allein an dieser Wortwahl können sich unter Umständen unterschiedliche Vorverständnisse festmachen, müssen es aber nicht. Hier zeigt sich dann das – hier auch nicht zu lösende - Problem adäquater Wortwahl und angemessenen Sprachgebrauchs. Kirchliche Sprache insgesamt – also auch über das Themenfeld sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch hinaus – steht dabei durchaus immer wieder in Verdacht, „verbalen Weihrauch“ (Christiane Florin) zu verbreiten. Dezidierte Grundsatzkritik Feddersen/Geißler, *Phrase unser. Die blutleere Sprache der Kirche*, 2020.

¹² Gedankenreich hierzu Reemtsma, *Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem*, in: ders. (Hrsg.), *Die Gewalt spricht nicht*, 2002, S. 47–83.

¹³ Vgl. aufschlussreich Amelung, *Auf der Rückseite der Strafnorm. Opfer und Normvertrauen in der strafrechtsdogmatischen Argumentation*, in: FS Eser, 2005, S. 3–24.

¹⁴ Ein fast unentbehrliches Hilfsmittel sowohl zur ersten Orientierung als auch zur Vertiefung Althaus (unter Mitarbeit von Lüdicke), *130 Begriffe zum Prozess- und Verfahrensrecht der katholischen Kirche*, 2022.

¹⁵ Sehr konzise Darstellung bei *Schmoeckel*, *Kanonisches Recht. Geschichte und Inhalt des Corpus Iuris Canonici*, 2020, 2. Hauptteil/Rn. 294–387. Siehe ferner grundlegend *Rees*, *Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte*, 1993.

¹⁶ Aufschlussreich *Eser*, *Strafrecht in Staat und Kirche. Einige vergleichende Beobachtungen*, in: FS Mikat (1989), S. 493–513.

¹⁷ Dazu *Kuttner*, *Kanonistische Schuldhlehre*, 1935. Eine kleine Relecture dieses Werks bei *Hense*, *Kanonistik und Strafrecht: Anmerkungen zu einer Verhältnisbestimmung mit Blick auf Stephan Kuttners Klassikers „Kanonistische Schuldhlehre“* (1935), in: GS Tröndle (2019), S. 225–247.

¹⁸ Exemplarisch die apodiktische Feststellung von *Mörsdorf*, *Lehrbuch des Kirchenrechts*, Bd. I 11. Aufl. 1964, S. 254: „Es ist ungeziemend, daß Laien über Geistliche richten. Kleriker haben daher in Streit- und Strafsachen ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor dem kirchlichen Gericht.“ Bemerkenswert – auch zur Herkunft dieses Grundsatzes – die Ausführungen bei *Sägmüller*, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, Bd. I/3. Teil, 4. Aufl. 1930, S. 339–346.

¹⁹ In diesem Sinn etwa der Aufsatz von *Eser* (Fn. 16), in: FS Mikat, S. 493 ff.

²⁰ All dies kann aber leider nicht in diesem Beitrag in hinreichend differenziertem Maße aufbereitet und dargestellt werden.

mals nicht publizierten, sondern nur an die Ordinarien versandten Rundschreiben – modifiziert wurde. Angesichts der Erschütterungen durch die Missbrauchsskandale in vielen Ortskirchen der Erde erfuhr gerade dieser Bereich des kirchlichen Strafrechts in den Jahren 2001 und 2010 unter dem Rubrum „*Delicta graviora*“ universalkirchenrechtliche Nachschärfung, da die kodikarischen Regelungen aus dem kirchlichen Gesetzbuch 1983 (CIC/1983) nicht mehr als ausreichend angesehen wurden (siehe etwa das *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela* von 2001²¹ sowie durch die Neufassung der „*Normae de gravioribus delictis*“ von 2010²², die 2010 anders als noch 2001 auch umfassend publiziert wurden). Bis zur Neufassung des kirchlichen Strafrechts durch Papst Franziskus 2021 hat dieser noch punktuelle Änderungen in diesem Bereich vorgenommen, etwa hinsichtlich der Meldepflicht an die Glaubenskongregation u. a.

Dem kirchlichen Denken wird eine gewisse pietätsvolle Neigung vor Traditionsbeständen zugesprochen. Ungeachtet der Bedeutung des Traditionellen gerade für die Lehre der katholischen Kirche ist damit nicht selten ein hermeneutisches Problem verbunden, was die Änderbarkeit und Wandelbarkeit anbelangt. Es besteht eine gewisse Hierarchie der Wahrheiten, so dass nicht jegliche religiöse Voraussetzung oder Grundannahme per se gegen Veränderung imprägniert ist oder sein muss. Wo im Einzelnen die Grenzen und Schattierungen verlaufen, ist Gegenstand theologischer Kontroversen. Papst (emeritus) Benedikt XVI. hat 2006 hinsichtlich der Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils die Fragestellung unter die Titulierung einer Hermeneutik der Kontinuität oder Diskontinuität gestellt, die weitreichende Beachtung fand. Das kirchliche Strafrecht fand sich in seiner langen Geschichte bis in die Gegenwart hinein immer in diesem Spannungsfeld von Stabilität und Wandel. Der Innsbrucker Kirchenrechtler Wilhelm Rees – einer der Experten des kirchlichen Strafrechts²³ – weist darauf hin, dass manche Elemente dieses Rechtsgebiets seit den Anfängen der kirchlichen Rechtsentwicklung eine erstaunliche Kontinuität aufweisen, während andere Elemente immer wieder

anpassende Veränderungen erfahren hätten.²⁴

Die Novellierung von 2021 ließ das kircheneigene Strafrecht aus seinem Schattendasein auch in der publizistischen Wahrnehmung heraustreten. Damit endete eine schon im Pontifikat von Papst Benedikt XVI. begonnene Reformarbeit.²⁵ So ist die Grundkonzeption des Kirchenrechts nicht zuletzt seit Rudolph Sohm der immerwährenden Rechtfertigung und Selbstreflexion ausgesetzt, ob das Kirchenrecht wirklich mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch steht oder es nicht doch auch theologische Rechtfertigungen für ein spezifisches katholisches Kirchenrecht gibt. Speziell hinsichtlich des kircheneigenen Strafrechts wurde nicht selten ein Antagonismus von Liebe und strafender Kirche in Stellung gebracht.²⁶ Papst Franziskus schärft in seiner AK „*Pascite Gregem Dei*“ aber den „engen Zusammenhang [...] zwischen Ausübung der Liebe und der Umsetzung der Strafdisziplin“ ein. Der Papst schreibt: „Es ist tatsächlich die Liebe, die es erforderlich macht, dass die Hirten das Strafsystem immer dann anwenden, wenn es erforderlich ist, und dabei die drei Ziele beachten, die es notwendig machen, nämlich die Wiederherstellung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, die Besserung des Straftäters und die Beseitigung von Ärgernissen.“ Die Beachtung des kirchlichen Strafrechts ist demnach eine besondere Aufgabe der Bischöfe als Hirten ihrer jeweiligen Diözese (bzw. der Oberen für den jeweiligen Orden). Angesichts des Vorwurfs von Wegsehen, Vertuschung, Nichtahndung strafbaren Verhaltens im Kontext des Missbrauchsskandals – Umstände die die Journalistin Christiane Florin die Kirche immer wieder als „Verantwortungsverdunstungs-Betrieb“ charakterisieren lässt –, ist dies zumindest ein Ansatzpunkt dafür, die jeweiligen Bistums- und Ordenshierarchen zukünftig stärker in die Verantwortung zu nehmen. Die Wechselbezüglichkeit von Stabilität und Wandel bringt der Papst folgendermaßen zur Sprache: „Durchaus in Kontinuität mit der allgemeinen Ordnung, die einer Tradition der Kirche folgt, welche sich mit der Zeit gefestigt hat, bringt der neue Text Veränderungen verschiedener Art gegenüber dem bisher geltenden Recht mit sich und belegt auch einige neue Straftatbestände mit Strafen. Viele der eingeführten Neuheiten, die im Text zu finden sind, antworten in besonderer Weise auf das innerhalb der Gemeinschaften immer mehr verbreitete Erfordernis, Gerechtigkeit und Ordnung wiederhergestellt zu sehen, die durch die Straftat verletzt wurden.“ Der Würzburger Kirchenrechtler Heribert Hallermann hebt deshalb zu Recht hervor, dass es sich nicht um ein vollständig erneuertes kirchliches Strafrecht handele: „Vielmehr ging es

²¹ Acta Apostolicae Sedis (AAS) 93 (2001), 737–739 (in deutscher Übersetzung abgedruckt in: AfkKR 170 (2001), 144–147). Wie bereits 1962 wurden die substantiellen Strafnormen und Verfahrensregelungen nicht (!) amtlich veröffentlicht (siehe zu diesen *Normae substantiales* und *Normae processuales* aber deren Abdruck in AfkKR 171 (2002), 458–466). Sie ließen sich in erster Linie erschließen aus einem Schreiben der Glaubenskongregation vom 18.5.2001 an die Bischöfe der ganzen Kirche (abgedruckt in: AAS 93 (2001), 785–788; in deutscher Übersetzung in: AfkKR 170 (2001), 147–152). Die mangelde Promulgation der Strafnormen ist zu Recht immer wieder kritisiert worden.

²² AAS 102 (2010), 419–430; in deutscher Übersetzung in: AfkKR 179 (2010), 169–179.

²³ Grundlegend die bereits erwähnte Habilitationsschrift: Rees, (Fn. 15).

²⁴ So das *Résumé* von Rees, Evolution im Strafrecht der römisch-katholischen Kirche mit besonderem Blick auf die *delicta graviora* und die von Papst Benedikt XVI. in die Wege geleitete Strafrechtsreform, in: Schulte (Hrsg.), Politik, Religion und Recht, 2017, S. 165 (208 f.).

²⁵ Vgl. die Darstellung bei Graulich, Der lange Weg zum erneuerten Strafrecht, in: ders./Hallermann (Fn. 5), S. 13–17.

²⁶ Zum Problem siehe etwa den Sammelband Demel/Gerosa/Krämer (Hrsg.), „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch?, 2006.

darum, die Wirkkraft und die Effektivität des kirchlichen Strafrechts zu überprüfen und die einschlägigen Normen den gegenwärtigen Erfordernissen im Sinne einer ‚accommodatio‘ anzupassen.²⁷

C. Konkurrenz von weltlichem und kirchlichem Strafrecht - Religionsverfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Koordinaten

Auch im Verhältnis von kirchlichem und weltlichem Strafrecht lässt sich die rechtsgrundsätzliche Feststellung Alexander Hollerbachs beobachten, dass zwischen beidem eine wechselseitige Unabhängigkeit und substantielle Geschiedenheit besteht.²⁸ Kirchliches Strafrecht und weltliches Strafrecht bestehen „als Ausdruck einer jeweils autonomen Strafgewalt“²⁹ nebeneinander. Dem Grunde nach ist dieses kirchliche Eigenrecht in der verfassungsrechtlichen Verbürgung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV auch anerkannt. Die Kirche kann dabei im Rahmen des verfassungsrechtlichen Vorbehalts der Schranken des für alle geltenden Gesetzes eigene strafrechtliche Ordnungsvorstellungen ausbilden. Sie kann sich dabei aber weder der allgemeinen staatlichen Strafgesetze entledigen,³⁰ noch kann sie staatliche Strafgewalt für kircheneigene Zwecke instrumentalisieren, wie dies im historischen Rückblick aber durchaus immer wieder mal der Fall gewesen ist, etwa um kirchliche Rechtsvorstellungen durchzusetzen.³¹ Ungeachtet dessen können aber auch weltliches und kirchliches Strafrecht zusammentreffen. Es wird dabei angenommen, dass in einem solchen Fall der Rechtsgrundsatz „ne bis in idem“ nicht zum Tragen kommt.³² Gleichwohl kann das grundsätzlich geschiedene Zusammentreffen beider Strafrechte im Rahmen einer Strafzumessung relevant werden, weil die kirchenstrafrechtliche Ahndung dabei eine hinreichende Bestrafung der weltlichen Autorität berücksichtigen darf (vgl. c. 1344 Ziff. 2 CIC/2021). Wenn es der Kirche auch untersagt ist, etwas anderes als solche Strafen zu verhängen, die im religiösen Bereich wurzeln, kirchliche Strafgewalt sich also am Gewaltmonopol des Staates und der

Option zur zwangsweisen Inhaftierung in Justizvollzugsanstalten bricht, so können sich aber vielleicht auch Graubereiche auftun, etwa dann, wenn es um die Vollstreckung kirchlich verhängter Geldstrafen ginge, wie sie im neuen kirchlichen Strafrecht durchaus ermöglicht wird.³³

D. Hinweise zur Grundarchitektur des kirchlichen Strafrechts und -verfahrens

Die Spezifika des kirchlichen Strafrechts und Strafverfahrens sind nicht nur Gegenstand kirchenrechtlicher Spezialpublikationen, sondern werden sogar in herkömmlichen juristischen Periodika behandelt.³⁴ Die Kirche reklamiert für sich eigene Zuständigkeiten und Befugnisse sowohl für das materielle Strafrecht (vgl. c. 1311 § 1 CIC/2021; c. 1311 CIC/1983) als auch das formelle Prozessrecht (vgl. c. 1402 Ziff. 2 CIC/1983). Während die Novellierung des kirchlichen Strafrechts nur das Buch VI des CIC betrifft (cc. 1311–1399 CIC/2021), wird das Verfahrensrecht – und damit auch das formelle Recht für Strafprozesse im Buch VII (cc. 1400–1752 CIC/1983) geregelt und ist von der Neuregelung nicht betroffen. Ein markanter Punkt des kircheneigenen Strafrechts ist es, dass es vor allem als ein Instrument zur Disziplinierung von Klerikern gilt.³⁵

I. Formelle Seite – Prozessrechtliches

Das kirchliche Strafverfahren wird durch eine sog. Voruntersuchung (cc. 1717 ff. CIC/1983) eingeleitet und mündet dann entweder in ein Strafdekretverfahren (c. 1720 CIC/1983) oder ein gerichtliches Verfahren (c. 1721 CIC/1983).³⁶

Die kirchliche Voruntersuchung entspricht im Wesentlichen dem staatlichen Ermittlungsverfahren.³⁷ Sobald der Ordinarius „eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis“ davon erhält, dass ein kirchenrechtlich relevanter Straftatbestand verwirklicht worden ist, „soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, außer dies erscheint gänzlich überflüssig“ (c. 1717 § 1 CIC/1983). Die Zuständigkeiten bestimmen sich nach dem Tatort; nicht relevant ist etwa das Inkardinationsverhältnis des Klerikers.

²⁷ So *Hallermann*, Kontinuität und Reform. Ein erster Einblick in den textus recognitus des Liber VI, in: Graulich/Hallermann (Fn. 5), S. 19 (23).

²⁸ Vgl. *Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: VVD-StRL 26 (1968), 57 (69). Vorhergehend spricht Hollerbach von einer „Scheidung in der Wurzel“ zwischen säkularem Staat und Kirche (ebda., S. 62).

²⁹ *Hummel*, BayVBl. 2013, 682 (686).

³⁰ Eine bemerkenswerte Konstellation behandelt der Aufsatz von *Rostalski*, RW 2015, 1–25.

³¹ Der Fall etwa, dass der Staat gegen geschiedene Katholiken, die eine zweite standesamtliche Ehe schließen, strafrechtlich vorzugehen hat, war schon bei anderer Rechtslage Anfang der 1960er Jahre nicht mehr eine ernsthafte strafrechtliche Erwägung. Vgl. *Waider*, ZStW 78 (1966), 524 (525 f.).

³² So *Ling*, JZ 2004, 596 (596 f.).

³³ In solchen Konstellationen muss der Staat nicht im altrechtlichen Sinne zum *brachium saeculare* werden, es könnte sich aber die Frage ergeben, ob die kirchliche Strafgewalt unter Umständen der staatlichen Vollstreckungshilfe bedarf.

³⁴ Zu verweisen ist insbesondere auf *Ling* (Fn. 32), 596–605; *Hummel* (Fn. 29), 682–686.

³⁵ So die Feststellung von *Hummel* (Fn. 29), 682.

³⁶ Hilfreich zu vielen Fragen *Althaus*, (Fn. 14); Umfassende Darstellung und Kommentierung in: *Althaus/Lüdicke*, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar (Beihefte zum Münsterischen Kommentar 61), 2. Aufl. 2015.

³⁷ So *Ling* (Fn. 32), 596 (601).

Der Voruntersuchungsführer, der dieselben Befugnisse wie ein kirchlicher Vernehmungsrichter hat (c. 1717 § 3 CIC/1983), ist gehalten, im Rahmen der Voruntersuchung den „guten Ruf“ sämtlicher Beteiligter nicht zu gefährden (c. 1717 § 2 CIC/1983).

Vom Ergebnis der Voruntersuchung hängt es maßgeblich ab, ob der Weg des Strafdekretverfahrens oder des kirchengerichtlichen Strafprozesses eingeschlagen wird. Das Strafdekretverfahren ist gegenüber dem Strafprozess ein „stark vereinfachtes“ Verfahren, welches nur dann in Betracht kommt, wenn kein weiterer Aufklärungsbedarf mehr besteht und im Übrigen etwa sämtliche Beweismittel zur Feststellung des strafbaren Sachverhalts in ausreichender Form vorliegen.³⁸ Steht das Begehen der (äußeren) Straftat fest und ist sie nicht verjährt, kann der Ordinarius nach c. 1720 Ziff. 3 CIC/1983 das Strafdekret erlassen.³⁹ Es ist streitig, ob im Wege des Strafdekretverfahrens die Sanktion Entlassung aus dem Klerikerstand verfügt werden kann.

In anderen Fällen ist das kirchengerichtliche Verfahren zu beschreiten, welches einem höheren Grad an Förmlichkeit aufweist. Entscheidet sich der Ordinarius dafür, hat er die Voruntersuchungsakten einem Kirchenanwalt (cc. 1430 ff. CIC/1983) zu überweisen, der daraus eine bestimmten Formerfordernissen entsprechende Anklageschrift zu fertigen hat (vgl. cc. 1502–1504 CIC/1983); es gilt demnach die *Offizialmaxime*.⁴⁰ Eine nicht unerhebliche Abweichung vom kircheneigenen Strafprozess liegt darin, dass er im Gegensatz zum weltlichen Strafprozess weitgehend schriftlich sowie nicht mündlich und öffentlich erfolgt; mitunter bestehen sogar besondere Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungsanforderungen (z. B. das früher bestehende, 2019 aber abgeschaffte sog. „Päpstliche Geheimnis“ bei Sexualstrafdelikten)⁴¹. Im Übrigen hat der Beschuldigte die Pflicht, sich einen Rechtsbeistand zu suchen oder er wird vom Richter bestellt (Anwaltszwang im Strafverfahren nach c. 1481 § 2 CIC/1983). Ansonsten richtet sich der Strafprozess nach den allgemeinen kodikarischen Vorschriften über das Gerichtswesen (cc. 1400 ff. CIC/1983) und das ordentliche Streitverfahren (cc. 1501 ff. CIC/1983). Das Urteil ist zu fällen aufgrund einer „moralischen Gewissheit“ über den zu beurteilenden Sachverhalt, den der Richter nach seinem Gewissen zu würdigen hat (vgl. c. 1608 § 1 und § 3 CIC/1983). Sollte der Beschuldigte die Tat „offenkundig“ nicht begangen haben, ist er freizusprechen (c. 1726 CIC/1983).

II. Materiellrechtliche Perspektive

³⁸ *Ling* (Fn. 32), 596 (603).

³⁹ Vgl. *Hummel* (Fn. 29), 682 (683).

⁴⁰ *Hummel*, (Fn. 29), 682 (683).

⁴¹ Näher Artikel „Päpstliches Geheimnis“, in: *Althaus*, 130 Begriffe (Fn. 14), S. 281 ff.; zur alten Rechtslage siehe *Ling* (Fn. 32), 596 (604).

1. Hauptanliegen der Novelle 2021: „Accommodatio“ des kirchlichen Strafrechts im Bestehenden

Die der Kirche eigene Spannungslage von Kontinuität und reformierender Veränderung wird gesetzgebungstechnisch besonders deutlich darin, dass die Novellierung des kirchlichen Strafrechts 2021 „im Bestand“ erfolgte und etwa die Anzahl der Kanones des Buch VI des CIC (cc. 1311–1399) nicht verändert wurde. Die Fassade blieb im Wesentlichen gleich, die Umbauten erfolgten dahinter. Der kirchliche Gesetzgeber hat etwas vorgenommen, was die Gesetzgebungslehre mit der Selbstbeobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers umschreibt. Dies führte dazu, dass zwar der formale Normbestand numerisch gleich blieb, der textliche Umfang um gut 30 % anwuchs und zwei Drittel der Normtexte verändert wurde.⁴² In diesem Beitrag können und sollen nicht alle Einzelheiten der Novellierung dargestellt und eingeordnet werden, zumal einige Reformanliegen vor allem gesetzgebungstechnische Details wie Normenübersichtlichkeit, gesetzliche Überschriften, Präzisierung von Normtexten u. ä. betrafen, die zwar wichtig insbesondere für die konkrete Rechtsanwendung sind, für einen kurzen Überblicksbeitrag aber entbehrlich erscheinen.

2. Strukturelle Grundlinien des kirchlichen Strafrechts – ein kurzer Hinweis

Die Regelungen des kirchlichen Strafrechts sind denen des weltlichen Rechts nicht unähnlich, da sie wie dieses sich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil unterscheiden lassen.⁴³ Während die cc. 1311–1363 CIC/2021 (wie auch schon vorher CIC/1983) die „Straftaten und Strafen im Allgemeinen“ regeln, betreffen die cc. 1364–1399 CIC/2021 (ebenso wie beim CIC/1983) die „einzelnen Straftaten und die für sie vorgesehenen Strafen“. An dieser Grundarchitektur verändert das neue kirchliche Strafrecht von 2021 insofern nichts Wesentliches. Die Novellierungsaspekte beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte, die nachfolgend referierend anzudeuten sind.

3. Klarerer Wille des kirchlichen Gesetzgebers zur Anwendung des kircheneigenen Strafrechts

Dem novellierten Text des kirchlichen Strafrechts in Buch VI des CIC/2021 ist im Vergleich zum CIC/1983 deutlich zu entnehmen, dass die Strafverfolgung und die Strafbarkeit erhöht werden sollen, ohne dass der kirchliche Strafanspruch automatisch zu einer Bestrafungspflicht mutiert.⁴⁴ Besonders deutlich wird dies durch die Ergänzung der kirchenstrafrechtlichen Zentralvorschrift

⁴² *Hallermann* (Fn. 27), S. 19 (23).

⁴³ Statt vieler *Rees*, (Fn. 15), S. 365 und passim.

⁴⁴ Detaillierte Darstellung bei *Hallermann* (Fn. 27), S. 19 (33 ff.).

des c. 1311 CIC, um einen § 2⁴⁵. Hierdurch wird die Verpflichtung der Diözesanbischöfe zur „aktiven Gesetzestreue“ (vgl. c. 392 § 1 CIC) nachgeschärft⁴⁶, so dass die Bestrafung nicht mehr (allein) dem „klugen Ermessen“ der kirchlichen Autorität überlassen bleiben soll.⁴⁷

Dieses Anliegen setzt sich fort in Konkretisierungen zu den kircheneigenen Strafzwecken. Das kirchliche Strafrecht enthält auch nach der Novelle 2021 zwar keine Definition von Strafe, benennt aber deutlicher als CIC/1983 die Ziele und Zwecke des kircheneigenen Strafanspruchs. C. 1311 § 2 Satz 2 CIC/2021 ist hierfür ebenso ein Beispiel wie die Änderung anderer Normen. Es gehört aber zu den Eigenarten des kirchlichen Strafrechts, dass es zwar Zwangsmaßnahmen vorsieht, aber nicht überwiegend darauf bezogen ist. Dem kirchlichen Strafrecht eigen ist eine geistliche Dimension. Die Kirche bestraft nicht vorwiegend oder überwiegend durch äußere Maßnahmen, sondern nutzt als Strafe den Entzug oder die Einschränkung „geistlicher Güter“. Der generelle Strafzweck liegt im Schutz der sichtbaren und unsichtbaren kirchlichen Communio.⁴⁸ Aus weltlich-rechtlicher Perspektive mutet dies fremd an. Das kircheneigene Konzept und Verständnis von Strafrecht liegt im kirchlichen Selbstverständnis begründet, welches gerade nicht weltliche Ordnungsmuster einfach kopiert, sondern je spezifische religiöse Ordnungsvorstellungen ausbildet. Dass sich das kirchliche Strafrecht aber auch nicht einfach mit der Beschränkung auf den „inneren Bereich des Geistlichen“ begnügt, manifestiert sich im neuen Strafrecht u. a. darin, dass nunmehr an verschiedenen Stellen die Wiedergutmachungsverpflichtung in der Form, Schadensersatz zu leisten, im Vergleich zum CIC/1983 deutlicher angesprochen wird.⁴⁹ Die Schadensersatzpflicht ist aber grundsätzlich keine Form der Strafe, sondern tritt zu der eigentlichen Strafe hinzu. Dass der Wiedergutmachungsaspekt bei der Ahndung von Sexualdelikten gerade nicht erwähnt wird, sei hier nicht verschwiegen, so dass hier die nationalen Bischofskonferenzen in der Verantwortung stehen, diese Lücke durch entsprechende eigene Maßnahmen zu schließen.

⁴⁵ C. 1311 § 2 CIC/2021 lautet: „Wem in der Kirche die Leitung zukommt, der muss das Wohl der Gemeinschaft und der einzelnen Gläubigen durch die pastorale Liebe, das Beispiel des eigenen Lebens, durch Rat und Ermahnung und, wenn erforderlich, auch dadurch schützen und fördern, dass Strafen nach den Vorschriften des Gesetzes sowie stets unter Beachtung der kanonischen Billigkeit verhängt und festgestellt werden. Dabei sind die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Besserung des Täters und die Beseitigung des Ärgernisses vor Augen zu halten“.

⁴⁶ Von einer „Spezifizierung“ spricht *Hallermann* (Fn. 27), S. 19 (35).

⁴⁷ *Althaus* (Fn. 5), 205 (208).

⁴⁸ *Hallermann* (Fn. 27), S. 19 (37).

⁴⁹ Vgl. *Althaus* (Fn. 5), 205 (209 f.).

4. Präzisierende Änderungen im Allgemeinen Teil des kirchlichen Strafrechts

a) Schuldprinzip

Eine ganz wesentliche Änderung verbirgt sich hinter dem c. 1321 § 1 CIC/2021. Die Formulierung, dass jeder so lange als unschuldig anzusehen ist, bis das Gegenteil bewiesen ist, mag für den weltlichen Betrachter mehr als selbstverständlich sein. Für das kirchliche Strafrecht ist sie, obwohl das Schuldprinzip auch kirchenrechtsgeschichtliche Wurzeln hat, gleichwohl eine disruptive Innovation. Der bisherige Regelungskontext (vgl. c. 1321 § 3 CIC/1983) verwendete eine auch früher dem weltlichen Rechtskreis nicht unbekannt Doluspräsomtion.⁵⁰ Diesem Weg, die Schuld ggf. vermuten zu können, ist mit dem neuen kirchlichen Strafrecht weitreichend der Boden entzogen worden.⁵¹ Hierin dürfte eine ganz erhebliche Annäherung des kirchlichen Strafrechts an weltlich-rechtliche Maßstäbe und Standards zu erblicken sein, deren Konsequenzen für die kirchliche Rechtskultur und Rechtsentwicklung erheblich sein dürften.

b) Strafverhängung und Strafarten

Das kirchliche Strafrecht kennt seit jeher zwei Formen der Strafverhängung: Die Spruchstrafe und die Tatstrafe (vgl. c. 1314 CIC/2021). Die Spruchstrafe wird am Ende eines kirchlichen Strafverfahrens durch richterliches Urteil im Strafprozess oder durch außergerichtliches Dekret verhängt. Die Tatstrafe tritt demgegenüber umgehend mit der Begehung des strafbaren Delikts selbst ein; sie ist nach kirchlichem Verständnis auf besonders schwere Delikte (wie z. B. Vornahme oder Mitwirkung an einer Abtreibung, vgl. c. 1397 § 2 CIC/2021) beschränkt. Die Strafrechtsnovelle 2021 arbeitet deutlicher als die bisherige Rechtslage heraus, dass die Spruchstrafe die übliche, d. h. reguläre Form der Kirchenstrafe ist, während die Tatstrafe nur in den Fällen eintreten kann, wenn sie vom Gesetz oder dem Strafgebot ausdrücklich festgelegt worden ist.⁵²

Als besondere Strafarten kennt das kirchliche Strafrecht die Beuge- und Sühnestrafe (cc. 1331–1335 bzw. cc. 1336–1338 CIC/2021).⁵³ Im Gegensatz zur Sühnestrafe ist die Beugestrafe auf die Besserung des Straffälligen hin ausgerichtet und bezweckt dessen Rückkehr in die kirchliche Ordnung und Communio. Während die Sühnestrafe durch Verbüßung endet, geschieht dies bei der Beugestrafe durch Erlass der Strafe. Zu den Änderungen des Jahres 2021

⁵⁰ *Ling* (Fn. 32), 596 (598).

⁵¹ Näher *Althaus* (Fn. 5), 205 (210 f.). Ferner *Hallermann* (Fn. 27), S. 19 (50 f.), der aber mit guten Gründen eine gewisse normative Spannung zur Regelung des revidierten c. 1321 § 4 CIC/2021 konstatiert.

⁵² *Hallermann* (Fn. 27), S. 19 (25).

⁵³ Dazu und zum Folgenden *Rees*, Artikel „Beugestrafe“, in: LKRR Bd. I (2019), S. 389 f.; *Krähe*, Artikel „Sühnestrafe“, in: LKRR Bd. IV (2021), S. 326–329.

gehört u. a., dass die Sühnstrafen in c. 1336 CIC/2021 übersichtlicher systematisiert worden sind.⁵⁴ In dieser abgestuften Systematisierung reicht das Instrumentarium bspw. von einer Geldstrafe bis zur kirchlichen „Höchststrafe“ (für Kleriker) Entlassung aus dem Klerikerstand. In c. 1339 § 5 CIC/2021 wird als neues Strafsicherungsmittel eine Form von Überwachung des Straftäters eingeführt. Mangels überkommener Praxis in diesem Punkt bleibt es abzuwarten, wie eine solche Überwachungsmaßnahme konkretisiert werden kann und mit welchem Erfolg sie zur Prophylaxe, d. h. der Vorbeugung von Straftaten (vgl. c. 1312 § 3 CIC/2021) geeignet ist.⁵⁵

Dieses Strafsystem verdeutlicht, dass der Kirche nicht die Strafen zur Verfügung stehen, die der Staat aufgrund seiner Staatsgewalt auferlegen kann. Das kirchliche Sanktionssystem ist aus weltlicher Perspektive sehr „speziell“. Es ist das besondere Anliegen der Strafrechtsnovelle gewesen, dieses System von Strafe und Strafandrohungen in einem bestimmten Maße zu vereinheitlichen und zu standardisieren, um von dem bisherigen Weg abzukommen, bei dem nicht selten der Strafausspruch einfach in das Ermessen der jeweiligen Autorität gelegt worden war.⁵⁶

5. Veränderungen bei den kodikarischen Straftatbeständen

a) Kurzer Überblick im Allgemeinen

Das novellierte kirchliche Strafrecht 2021 fügte dem zweiten Teil des Buch VI des CIC (cc. 1364–1399) einige Straftatbestände hinzu.⁵⁷ Die durch den CIC/1983 erfolgte drastische Reduktion der Straftatbestände wird dadurch nicht grundsätzlich revidiert. Vielmehr werden bereits in der kirchlichen Rechtsordnung vorhandene und an anderer Stelle geregelte Normen zentral in den CIC/2021 aufgenommen und „von der Schwierigkeit befreit, bestimmte Vergehen als Straftatbestand zu qualifizieren.“⁵⁸ Der Bruch des sog. „Päpstlichen Geheimnisses“ ist in c. 1371 § 4 CIC/2021 ebenso aufgenommen wie die Nichtausführung eines rechtskräftigen kirchlichen Urteils oder Strafdekrets (c. 1371 § 5 CIC/2021) oder der Verstoß gegen Anzeige- und Meldepflichten (c. 1371 § 6 CIC/2021); das Unterlassen einer Strafanzeige – nicht nur im Bereich der *Delicta graviora* – ist demnach zukünftig strafbewährt und verkoppelt kirchliche und weltliche Strafrechtsordnung in einem besonderem Punkt. Auffallend ist die zukünftige Strafbewährung schlechter kirchlicher Vermögensverwaltung (c. 1372 CIC/2021), der Bestechung und des Amtsmissbrauchs (cc. 1377, 1378 CIC/2021). Der – übrigens nicht weiter veränderte – strafrechtliche Auffangtatbestand des

c. 1399 CIC/2021⁵⁹ wird nach wie vor als problematisch angesehen, da er sich mit dem grundlegenden strafrechtlichen Prinzip *nulla poena sine lege* nicht vereinbaren lässt.⁶⁰

b) Das kirchliche Sexualstrafrecht – im Besonderen

Von gesteigertem medialen Interesse war die Novellierung des kirchlichen Sexualstrafrechts. Entgegen der früheren Regelung (c. 1395 § 2 CIC/1983), wonach der sexuelle Missbrauch an Minderjährigen als Straftat gegen besondere Verpflichtungen, in diesem Fall der Zölibatsverpflichtung angesehen wurde, ordnet die Neufassung der c. 1398 §§ 1 und 2 CIC/2021, derartige Handlungen als Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen ein. Sexualstraftdelikte sind kategorial in dem neuen kirchlichen Strafrecht Verstöße gegen die Menschenwürde und die Freiheit des Menschen. Damit wird eine schon vorher eingeleitete kirchliche Rechtsentwicklung ausdrücklich in das universalkirchliche Gesetzbuch aufgenommen.⁶¹ Nicht beseitigt wurde die auch von kirchenrechtswissenschaftlicher Seite immer wieder monierte tatbestandliche Umschreibung als „Sünde gegen das Sechste Gebot des Dekalogs“ (in knapper Formel häufig als „*contra sextum*“ tituliert). Im Vergleich zu der Regelung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im 13. Abschnitt des StGB (§§ 174–184 StGB erscheint diese kirchengesetzliche Formulierung – zurückhaltend formuliert – „etwas verdruckst“⁶². Bemerkenswert ist die Erweiterung des Kreises möglicher Straftäter, die nicht mehr allein auf Kleriker fixiert ist, sondern sich auf Ordensangehörige wie Gläubige ganz allgemein erstrecken kann (vgl. c. 1398 § 2 CIC/2021). In den letztgenannten Fällen handelt es sich dann aber auch nicht mehr um sog. *Delicta graviora*, deren Strafverfolgung der Glaubenskongregation vorbehalten ist.

E. Ausblick

Die Diskussion und das Nachdenken über rechtstheologische und rechtsdogmatische Aspekte des erneuerten kirchlichen Strafrechts von 2021 steht sicherlich erst am Anfang und konnte auch nicht Gegenstand dieses kleinen

⁵⁴ Hallermann (Fn. 27), S. 19 (32 f.).

⁵⁵ Vgl. Hallermann (Fn. 27), S. 19 (40).

⁵⁶ Hallermann (Fn. 27), S. 19 (36).

⁵⁷ Dazu und zum Folgenden ausführlich Hallermann (Fn. 27), S. 19 (40–45).

⁵⁸ So Althaus (Fn. 5), 205 (207).

⁵⁹ Die Norm lautet: „Außer den Fällen, die in diesem oder in anderen Gesetzen geregelt sind, kann die äußere Verletzung eines göttlichen oder eines kanonischen Gesetzes nur dann mit einer gerechten Strafe belegt werden, wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung erfordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben“.

⁶⁰ Zur Anerkennung dieses Prinzips im Kirchenrecht (vgl. c. 221 § 3 CIC/1983) nur Ling (Fn. 32), 596 (597).

⁶¹ Vgl. Althaus (Fn. 5), 205 (206).

⁶² Siehe etwa Althaus (Fn. 5), 205 (206 f., 211).

Beitrags sein.⁶³ Intendiert war mit der Novelle 2021 nicht der „große Wurf“, die umfassende innovative Strafrechtsreform, sondern eher die aufgrund der Selbstbeobachtung des kirchlichen Gesetzgebers angezeigten Nachbesserungen. Es wird sich immer trefflich streiten lassen, ob die Novellierung ausreicht oder sich zu sehr auf juristisches Kleinklein und gesetzgebungstechnische Nachjustierungen beschränkt. Bei allen Herausforderungen des auch im kirchlichen Bereich fragmentarischen Charakters des Strafrechts enthält die Novelle von 2021 einige über das Symbolische hinausreichende Veränderungen. Es zeigt sich die Wandelbarkeit wie auch die Wandlungsnotwendigkeit des kirchlichen Strafrechts, um „up to date“ zu bleiben. Die begrenzte Aufgabe strafrechtlicher Verfahren, über die individuelle Schuld des Täters für die strafbare Tat zu entscheiden, wird die Grundproblematik von Recht und Moral, die gerade einen Akteur wie die katholische Kirche und ihres religiös-professionellen Personals trifft, nicht abschließend beantworten können. Auch dies zeigen die Versuche, die Vorkommnisse sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten.

⁶³ Außer Betracht bleibt etwa auch die wichtige, jüngste Organisationsreform der Glaubenskongregation, wonach der Disziplinarsektion dieses Dikasteriums zukünftig ein eigener Sekretär zugewiesen wird, wodurch die Strafverfolgungstätigkeit aufgewertet und ihre Justizfunktion deutlicher hervorgehoben wird. Informativ *Neumann*, Reform der Glaubenskongregation: Mehr Dialog, klarer gegen Missbrauch, <https://www.katholisch.de/artikel/33144-reform-der-glaubenskongregation-mehr-dialog-klarer-gegen-missbrauch>, Abruf v. 3.3.2022.